

**Von:** Wolfgang Janisch [mailto:wmjanisch@a1.net]  
**Gesendet:** Mittwoch, 20. Juni 2018 16:01  
**An:** Lessiak-Colle@noel.gv.at <Christoph.Lessiak-Colle@noel.gv.at>  
**Betreff:** KRW2-NA-04108/001 7. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Mag. Lessiak-Colle,

danke für Ihre Stellungnahme vom 7. Juni 2018.

Dass die Behörde fast acht Monate benötigt hat, um - nach meiner ersten Eingabe vom 21. September 2017 - einen Amtssachverständigen für Geologie einzuschalten, ist besorgniserregend. Es entsteht der Eindruck, die Behörde versucht durch durchschaubare Verzögerungstaktik, den offensichtlich konsenswidrigen Abbau, des im südlichen Bereich der Ostwand liegenden Bergrückens, als rechtens darzustellen. Die Feststellung des ASV für Geologie, wonach im Zuge seiner Überprüfung am 7. Mai 2018 keine Abbautätigkeit an der Ostwand stattgefunden hat, wird wohl der Richtigkeit entsprechen. Doch diese Momentfeststellung ist nicht aussagekräftig und geht am Problem vorbei.

Der außerhalb des genehmigten Abbaubereiches bestehende Bergrücken im südlichen Bereich der Ostwand wurde, wie den zu Vergleichen vorgelegten Fotos zu entnehmen ist, massiv abgebaut. Das Höhenniveau wurde um etwa sechs bis acht Meter abgesenkt! Hätte sich der ASV für Geologie mit meinen Eingaben vom 21. September 2017, 22. November 2017, 9. Jänner 2018, 11. Februar 2018, und 3. April 2018 sowie mit den vorgelegten Beweisfotos seriös auseinandergesetzt, so hätte dieser zu einem anderen Ergebnis kommen müssen! Der ASV für Geologie soll glaubhaft erklären, wie es möglich ist, dass der eindeutig außerhalb des genehmigten Abbaubereiches im südlichen Bereich der Ostwand gelegene Bergrücken ohne Abbau „verschwunden“ ist.

Tatsache ist, dass im Bereich der Ostwand, im Zuge der Abbautätigkeit und der neuerlichen Errichtung eines Umfahrungsweges im August 2017 (der seit Jahren bestehende Umfahrungsweg wurde in diesem Bereich großteils abgebaut), die bestehenden Abbaugrenzen offensichtlich erheblich überschritten und neue Erosionsflächen freigelegt wurden. Hier wurden und werden in Boden, Land, Landschaft und natürliche Lebensräume nachhaltig eingegriffen (UIG § 2 Z 1)!

Ich stelle daher nochmals folgende Anträge:

a) Unter Bezugnahme auf das UIG möge mir die Behörde alle Maßnahmen (einschließlich Verwaltungsmaßnahmen, Verwaltungsakte, Bescheide, Umweltvereinbarungen und Tätigkeiten), die sich auf die, im § 2 Z 1 genannten Umweltbestandteile und Umweltfaktoren auswirken, oder wahrscheinlich auswirken, schriftlich übermitteln.

b) Die Behörde möge mir schriftlich bekanntgeben, welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um den konsenskonformen Zustand wieder herzustellen und die Einhaltung der Abbaugrenzen im aufgezeigten Bereich an der Ostwand nachhaltig sicherzustellen.

Es ist an der Zeit, diese undemokratischen und einer Behörde unwürdigen Spielchen, wie Verzögern, Verwirren und das unklare Beantworten von Eingaben bzw. Anfragen, zu beenden.

Ich erwarte rasche und klare Antworten!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Janisch  
Sprecher der BI „Lebenswertes Paudorf“  
Schlossstraße 7  
3508 Meidling  
Tel.: +43 650 710 24 99  
@mail: wmjanisch@a1.net